

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****A. Schutzziel**

- Erhalten und Fördern der Ufervegetation als Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt (Reste der ursprünglichen Auengebiete).
- Erhalten und Fördern von reich strukturierten und vielfältigen Gehölzen und von ungedüngten Wiesen als Pufferzonen angrenzend an die Uferbereiche.
- Schützen des Naturreservats vor Störungen und Beeinträchtigungen.

**B. Abgrenzung**

Das Naturreservat wird durch die Parzellengrenzen nach amtlicher Vermessung der geschützten Grundstücke abgegrenzt. Ausnahmen davon sind:

- die landseitige Grenze des Grundstücks GB Bettlach Nr. 188 wird durch den bestehenden Fussweg gebildet;
- wasserseitig wird das Gebiet durch die jeweiligen Ausdehnungen der dynamisch gebildeten Sandbänke und der (Schilf-) Röhrichte abgegrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Reservates ist im beiliegenden Plan 1:7500 (Anhang 1) ersichtlich. Er ist Bestandteil dieser Verfügung. Das Reservat wird im Gelände mit Tafeln signalisiert.

**II. SCHUTZMASSNAHMEN****A. Unterhalts- und Pflegemassnahmen**

Lebensraum	Massnahmen	Häufigkeit	Zeitraum
Ufergehölz wasserseitig	Die Ufergehölze wasserseitig sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Eingriffe sind nur gestattet, wenn sie aus naturschutzfachlichen, wasserbaulichen oder sicherheitstechnischen Gründen notwendig sind.	bei Bedarf durch die II. JGK in Absprache mit den kantonalen Fachstellen (Naturschutz, Wasserbau, Forst).	Während der Vegetationsruhe
Ufergehölz landseitig	Die Ufergehölze landseitig sind als gestufter Waldrand oder artenreiche Gebüschgruppen zu erhalten und aufzuwerten.	bei Bedarf durch die II. JGK in Absprache mit dem Forstdienst und der kantonalen Fachstelle Naturschutz.	Während der Vegetationsruhe
Ufergehölz auf Parzelle Nr. 188 (GB Bettlach)	Das Ufergehölz auf der Parzelle Nr. 188 (Privatbesitz) bleibt auf seine heutige Ausdehnung beschränkt.	Die gegen die Landfläche hin vorwachsenden Gehölze werden alle zwei Jahre durch die JGK zurück geschnitten. Eingriffe an Bäumen werden alle fünf bis zehn Jahre durch die II. JGK in Absprache mit dem Forstdienst und der kantonalen Fachstelle Naturschutz durchgeführt.	Während der Vegetationsruhe
übrige Gehölze	Die Gehölze auf den übrigen	bei Bedarf	Während der

	Reservatsteilen sind so zu pflegen, dass sich vielfältige Gebüschrflächen mit Einzelbäumen standorttypischer Arten ausbilden.	In Absprache mit der kantonalen Naturschutzfachstelle	Vegetationsruhe
Wald (Parzelle GB Selzach Nrn. 3597 und 3641)	Natürliche Entwicklung ablaufen lassen. Eingriffe sind nur gestattet, wenn sie aus naturschutzfachlichen oder sicherheitstechnischen Gründen notwendig sind.	bei Bedarf in Absprache mit dem Forstdienst und der kantonalen Fachstelle Naturschutz.	Während der Vegetationsruhe
Hochstaudenfluren und Krautsäume	Die offenen Flächen auf Grundstück Nr. 4220 (Pro Natura Solothurn - SNV) sind gehölzfrei zu halten.  Heckensaum sachgerecht zurückzuschneiden: einzelne schnell wachsende Arten gezielt auf den Stock setzen. Langsam wachsende Arten wie Pfaffenhütchen und Dornensträucher schonen.	periodisch  alle 3-5 Jahre	Sommer / Herbst  Während der Vegetationsruhe
Wiese im Sandacker	Die Wiese zwischen dem Fussweg und der Grundstücksgrenze wird als ungedüngte Heumatte bewirtschaftet.  Ein Teil der Wiese wird als Liegeplatz für die Erholungssuchenden der Badestelle im Sandacker gepflegt.	Nach den Grundsätzen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft  ca. alle 2 Wochen	Frühling / Sommer  während der Badesaison

Einzelheiten der Unterhalts- und Pflegemassnahmen werden in einem separaten Pflegeplan der kantonalen Fachstelle Naturschutz festgelegt.

## B. Schutzvorschriften

Im kantonalen Naturreservat Eichacker - Wannengraben sind Massnahmen und Vorkehrungen, die dem Schutzziel zuwider laufen, untersagt.

Insbesondere sind nicht gestattet:

- Bauten, bauliche Anlagen inklusive Uferverbauungen sowie Terrainveränderungen soweit sie nicht für das Erreichen des Schutzzieles notwendig sind
- das Anlegen mit Schiffen und das Stationieren von Schiffen
- das Baden vom Lande und vom Wasser her
- das Verlassen des bestehenden Fusswegs
- das Campieren und das Anzünden von Feuern
- das Abhalten von Parties und privaten Gesellschaftsanlässen
- das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art
- das Erzeugen von vermeidbarem Lärm während 24 Stunden am Tag
- der Einsatz von Düngern und diesen gleich gestellten Erzeugnissen
- die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln
- das Pflücken, Ausgraben, Einbringen oder Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten
- das Stören, Fangen, Aussetzen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Schädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege

Im Übrigen gelten die Zonenvorschriften der Kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen - Solothurn (zum Beispiel Leinenpflicht für das Führen von Hunden)

### C. Ausnahmen

Von den Verboten nach Ziff. II B ausgenommen sind:

- Die Unterhalts- und Pflegemassnahmen nach Ziff. II A
- Besondere Gestaltungsmassnahmen, die naturschutzfachlichen Zielen dienen
- wissenschaftliche Untersuchungen im Interesse des Naturschutzes
- das Baden im Bereich der vor Ort und auf dem Plan in Anhang 3 abgegrenzten Badestelle im Sandacker und das dazu notwendige Verlassen des Weges
- das Entfachen von Feuer in der bezeichneten und unterhaltenen Feuerstelle
- die Fischerei, für das Begehen der gewohnten Stichwege zum Ufer
- die Jagd, für das Verfolgen von verletztem und das Bergen von erlegtem Wild
- die Kontrollorgane und Rettungskräfte zu Übungszwecken

### D. Sanktionen

Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden gemäss § 44 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz mit Haft oder Busse bestraft.

## **III. VOLLZUG UND FINANZIERUNG**

### A. Unterhalt

Die Unterhaltungspflicht für die Gewässerparzellen Aare und für den angrenzenden Uferbereich obliegt grundsätzlich der II. Juragewässerkorrektion (II. JGK). Der erforderliche Unterhalt richtet sich nach den Vorgaben (Unterhaltskonzept oder direkte Absprache mit) der Fachstelle Naturschutz des Kantons Solothurn.

Die Einwohnergemeinde Selzach sorgt für den gezielten Unterhalt der Badestelle im Sandacker. Dazu gehören insbesondere das Mähen eines ca. 35 m langen Rasenstreifens als Liegewiese für die Erholungssuchenden und das bereit Stellen von Brennholz für die bezeichnete Feuerstelle. Sie kann die Unterhaltsmassnahmen Dritten übertragen.

Für den Unterhalt der Parzelle GB Selzach Nr. 4220 ist Pro Natura Solothurn - Solothurnischer Naturschutzverband (SNV) zuständig.

Die Fachstelle Naturschutz kann für den Unterhalt der übrigen Reservatsteile separate Aufträge erteilen.

### B. Aufsicht und Vollzug der Schutzvorschriften

Die Oberaufsicht über das gesamte Gebiet liegt bei der Fachstelle Naturschutz (Abteilung Natur und Landschaft). Sie kann eine Aufsichtsperson bestimmen, welche das Einhalten der Schutzvorschriften nach Ziff. II B durchsetzt. Sie kann das Bestimmen einer Aufsichtsperson auch an die Einwohnergemeinden delegieren.

Die Aufsichtsperson kann zur Unterstützung die Polizeiorgane von den Einwohnergemeinden oder die Polizei vom Kanton Solothurn beziehen.

### C. Finanzierung

Die Kosten für den Unterhalt der Badestelle Sandacker gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Selzach.

Ausserordentliche Massnahmen wie besondere Gestaltungsmassnahmen nach Ziff. II C kann der Kanton auf Gesuch hin im gesamten Gebiet finanziell unterstützen (Beiträge für Naturschutzmassnahmen).